

DEHOGA. WER SONST.

Wir kämpfen für Ihre Rechte - wenn nötig, durch alle Instanzen!



**Millionen-
Forderungen
abgewehrt!**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

der DEHOGA kämpft mit Leidenschaft für seine Mitglieder, notfalls auch juristisch. Ob **Musterprozesse, Rechtsgutachten, Gerichtsverfahren** - in den vergangenen Jahren haben wir Millionen-Forderungen von unserer Branche abgewehrt! Ob **Internetpranger, Gema & Co, Markenmissbrauch oder Bettensteuer** - an vier konkreten Beispielen möchten wir Ihnen zeigen, wo sich der DEHOGA erfolgreich durchgesetzt hat. **Gemeinsam sind wir stark. Ihr DEHOGA!**

 **DEHOGA**

INTERNETPRANGER

Was drohte?

Verstöße gegen Hygienevorschriften sind im Internet zu veröffentlichen, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Das besagt eine im September 2012 in Kraft getretene Neu-Regelung (§ 40 Abs. 1a LFGB). Bereits vor Verabschiedung des Gesetzes hat der DEHOGA deutlich gemacht, dass **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung** bestehen. Die daraus erwachsenden **Umsatzausfälle können zu Existenzgefährdungen** führen.



Unser Einsatz!

- § 2011: Der DEHOGA lässt ein Rechtsgutachten erstellen.
- § 2013: Verfahrens-Erfolg vor dem VerwG Würzburg: Veröffentlichung untersagt.
- § 2013: Verfahrens-Erfolg vor dem VerwG München: Stadt löscht Veröffentlichung.

Unser Erfolg!

- 6 Oberverwaltungsgerichte haben Veröffentlichung untersagt und bestätigen die verfassungsrechtlichen Bedenken des DEHOGA.
- 40 Abs. 1a LFGB ist vorläufig faktisch unanwendbar.
- **Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben die Veröffentlichung untersagt.**
- Bis auf Berlin und das Saarland haben alle anderen Bundesländer von der Möglichkeit, einen Internetpranger einzuführen, keinen Gebrauch gemacht.
- Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Einführung einer Hygieneampel haben sich deutlich erhöht.

Internetpranger in den meisten Bundesländern verhindert!

Was drohte?

Immer mehr Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen erheben Gebühren für die Wiedergabe von Musik, Radio oder Fernsehen. Die in den letzten Jahren gestellten **Forderungen waren völlig überzogen, teilweise sogar existenzgefährdend!**

- GEMA wollte ab 2012 die Veranstaltungstarife um teilweise **über 1.000 Prozent erhöhen!**
- VG Media forderte rückwirkend für die Jahre 2012 und 2013 eine Tarifierhöhung von 5,00 Euro auf 8,70 Euro pro Zimmer/Jahr. **Das sind fast 75 Prozent Erhöhung!**
- GVL fordert bereits seit 2009 eine **Verfünffachung ihres Zuschlages** von 20 auf 100 % der jeweiligen GEMA-Tarife!
- Der Nachrichtensender CNN forderte rückwirkend ab 2006 eine **Hotelweisersendegebühr von 29,20 Euro pro Zimmer/Jahr!**

Unser Einsatz!

- § **GEMA: 2013** erfolgreiches Schiedsstellenverfahren gegen die Tarifreform und erfolgreiche Vertragsverhandlungen.
- § **VG-Media: 2013** erfolgreiches Schiedsstellenverfahren. Rückwirkende Erhöhung unzulässig.
- § **GVL: 2012** Urteil des OLG München: Keine Erhöhung auf 100 Prozent Zuschlag! Gericht hält eine Steigerung von 20 auf nur 30 Prozent für angemessen. BGH entscheidet vermutlich Anfang 2015 abschließend.
- § **CNN: 2011** Urteil des OLG München: CNN-Forderung weitestgehend zurückgewiesen. Nicht 29,20 Euro pro Zimmer/Jahr, sondern nur 19 bzw. 6 Cent. sind angemessen.

Unser Erfolg!

- Der DEHOGA hat für seine Mitglieder im Bereich Urheberrecht Forderungen in Höhe von mehr als 200 Millionen Euro pro Jahr erfolgreich abgewehrt.

VG Media	6.000.000 Euro	2012 - 2013
CNN	30.000.000 Euro	pro Jahr
GEMA	bis zu 60.000.000 Euro	pro Jahr
GVL	140.000.000 Euro	pro Jahr

**Mehr als
200 Millionen
Euro pro Jahr
abgewehrt!**

MARKENMISSBRAUCH

Was drohte?

Im Dezember 2012 boomten die sogenannten „Weltuntergangs-Partys“. In dutzenden Fällen verwarnte ein vermeintlicher Markeninhaber („Weltuntergang“) DEHOGA-Mitglieder. Er forderte Gastronomen zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. **Dutzenden Betrieben drohten Schadenersatzforderungen in Höhe von jeweils 3.000 Euro.** Der DEHOGA zog für die Gastronomen vor Gericht!

Unser Einsatz!

- § **2013:** Das Landgericht Nürnberg-Fürth stellt Rechtswidrigkeit der Abmahnungen fest.
- § Der vermeintliche Markeninhaber verpflichtete sich, keine Ansprüche gegenüber den Partyveranstaltern mehr geltend zu machen.

Übrigens war dies nicht der erste Markenstreit, den der DEHOGA juristisch für seine Mitglieder gewinnen konnte:

- **2006** hatte sich ein Verein den Begriff „Zur Linde“ marken- und namensrechtlich gesichert. Dutzende Gastronomie-Betriebe wurden abgemahnt - zu Unrecht!
- **2001** wollte sich ein vermeintlicher Markeninhaber den Namen „Ochsen“ schützen lassen. Er drohte dutzenden Betrieben im Gastgewerbe mit Lizenzgebühren und Schadenersatzansprüchen - und unterlag.

Unser Erfolg!

- **Alle Ansprüche gegen unsere Betriebe erfolgreich abgewehrt. Gerichtliche Klärung: Kein Schadenersatz für unsere Branche. Gerade kleinere DEHOGA-Betriebe können aufatmen.**

Alle Ansprüche abgewehrt!



„Gerade wir als kleiner Mittelständler wurden vom DEHOGA sehr unterstützt.“

Anita & Gérard Jollit, Inhaber „Zum Ochsen“, Karlsruhe



„Ich war nur einer von dutzenden Unternehmern, für die der DEHOGA gekämpft hat.“

Henning Franz, Inhaber Discothek „K7“, Eckernförde

**WIR KÄMPFEN FÜR SIE.
UND DIES MIT ERFOLG!
GEMEINSAM SIND WIR STARK.**



© Jörg Hackemann - Fotolia.com

**Sprechen Sie bei juristischen Fragen Ihren DEHOGA-Landesverband
oder den Bundesverband an.**

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)

Verbändehaus Handel-Dienstleistung-Tourismus

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0, Fax 030/72 62 52-42

info@dehoga.de, www.dehoga.de

Stand 03/2014